



Genießen Sie Ihre „grüne Steueroase“

Haben Sie schon mit den Planungen für das Gartenjahr begonnen? Nicht zu vernachlässigen sind die Förderungen an dieser Stelle.

Nach dem Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen sind alle dazugehörigen Dienstleistungen und somit auch Pflegeleistungen, die bisher an unterschiedlichen Gesetzesstellen erfasst wurden, in einer Vorschrift zur Förderung privater Haushalte als Auftraggeber einer Dienstleistung bzw. als Arbeitgeber sozialversicherungspflichtiger Beschäftigter zusammengefasst worden.

So können Aufwendungen für Lohnkosten an Handwerkerleistungen in einer Höhe von maximal 6.000 EUR für Umgestaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen geltend gemacht werden. Das entspricht einem Erstattungsbetrag von 1.200 EUR. Setzen Sie Kosten für Gartenpflegearbeiten an, gilt jährlich sogar ein Rechnungshöchstbetrag von 20.000 EUR. Es wird Ihnen eine grundsätzliche Steuererstattung von 20 % gewährt und diese macht eine maximale Erstattung von 4.000 EUR möglich.

Der doppelte Vorteil dieser Gesetzgebung liegt nunmehr darin, dass beide Variationen kombinierbar sind, das heißt, als Gartenbesitzer können Sie einerseits die Neugestaltung des Gartens im Frühjahr durchführen lassen und werden gleichzeitig im Herbst steuerlich berücksichtigt, wenn die Pflege des Gartens oder eines Teilstücks ansteht. Sie können dabei die jeweiligen Höchstbeträge ausschöpfen.

Für die Berechnung des Steuerbonus wird der Bruttoarbeitslohn des ausführenden Gartenbaubetriebs zugrunde gelegt. Anrechenbare Dienstleistungen sind aber lediglich die Lohnkosten sowie Fahrt- und Maschinenkosten. Die Kosten für das Baumaterial werden nicht gefördert. Der Steuerbonus kann jedes Jahr neu in Anspruch genommen werden.

Grundvoraussetzung für die steuerliche Anrechenbarkeit ist die Leistung durch einen Gartenbaubetrieb. Der leistende Unternehmer muss eine schriftliche Rechnung stellen, aufgeschlüsselt nach Fahrt- und Maschinenkosten, bzw. Lohnkosten, die Mehrwertsteuer muss getrennt ausgewiesen sein. Die Zahlung muss auf ein Bankkonto des Empfängers erfolgen und mittels eines Bankbeleges nachvollziehbar sein.



Wir geben Ihnen zwei Beispiele zur Erläuterung:

Beispiel 1:

Ihr Landschaftsgärtner eines Gartenbaubetriebes gestaltet Ihren Vorgarten neu und erstellt eine Rechnung in Höhe von 4.500 EUR. Davon entfallen auf anrechenbare Lohnkosten 2.500 EUR netto, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 19 % bedeutet das einen Betrag in Höhe von 2.975 EUR. Vom Finanzamt erstattet werden im Rahmen der Umgestaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen 20 %, in diesem Fall ein Betrag von 595 EUR.

Rechnungsbetrag netto	4.500,00 EUR
anteilige Lohnkosten	2.500,00 EUR
+ 19 % MwSt.	<u>475,00 EUR</u>
Lohnkosten brutto	2.975,00 EUR
20 % Steuererstattung	595,00 EUR

Beispiel 2:

Sie möchten als Gartenbesitzer Ihr Umfeld pflegen lassen und beauftragen einen Gartenbaubetrieb. Jährlich fallen dafür reine Lohnkosten in Höhe von 1.750 EUR an. Hinzu kommt noch die MwSt. in Höhe von 332,50 EUR, so dass Sie einen Betrag von 2.082,50 EUR beim Finanzamt geltend machen können, somit sparen Sie 416,50 EUR.

Lohnkosten	1.750,00 EUR
+ 19 % MwSt.	<u>332,50 EUR</u>
Brutto	2.082,50 EUR
20 % Steuererstattung	416,50 EUR

Sind Sie in beiden Fällen ein und derselbe Steuerpflichtige, so können Sie doppelt profitieren, beide Erstattungen werden getrennt behandelt und Sie bekommen eine Gesamterstattung von **1.011,50 EUR**.

Wir wünschen Ihnen erfolgreiches Umsetzen unserer Anregungen und stehen Ihnen wie gewohnt gern als Ansprechpartner zur Verfügung.

Ihr KAMEY Team

13.01.2012